

## 22.001 Bewertung Bachelor-Thesis

Entscheid der Beschwerdekommission vom 8. Juli 2022

- Gemäss § 42 Abs. 1 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer bringen würde, und setzt somit voraus, dass die tatsächliche oder rechtliche Stellung der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Das Interesse muss deshalb aktuell sein, das heisst der gerügte Nachteil, den die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch bestehen und durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können (E. 2.2.1).
- Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind einzelne Noten einer Gesamtprüfung nicht anfechtbar, die nicht mit einer weitergehenden Wirkung wie dem Nichtbestehen verbunden sind und auch keinen Einfluss auf ein Prädikat zeigen. Steht jedoch das Nichtbestehen, eine andere Folge – wie der Ausschluss von der Weiterbildung – oder ein Prädikat in Frage, für das die Prüfungsordnung vorgibt, wie es zu bestimmen ist, gibt es ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des Gesamtergebnisses und damit auch an einer diesem zugrundeliegenden Einzelnote (E. 2.2.1).
- Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss eine Beschwerde einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist nicht einzutreten. Mit der Begründung ist in der Beschwerdeschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Unerlässlich ist dabei, dass sich der oder die Beschwerdeführer/-in wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, auf dessen Begründung eingeht und im Einzelnen zeigt, welche Vorschriften und warum sie verletzt sein sollen (E. 2.3.2).
- Nach ihrer ständigen Rechtsprechung überprüft die BK FHNW Prüfungsentscheide bzw. die dagegen erhobenen Einspracheentscheide nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung der Examensleistung oder ähnlicher Leistungsprüfungen und in Bezug auf Verfahrensmängel (Materielles E. 1.3).
- Die BK FHNW darf sich Zurückhaltung auferlegen, als es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt. Sie greift aber dann ein, wenn die Behörde sich von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass der Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und als geradezu willkürlich erscheint (Materielles E. 1.3).
- Da die Beschwerdeinstanz Prüfungsentscheide, Praktikumsbeurteilungen oder Berufseignungsbeurteilungen nur auf das Vorliegen von Willkür überprüft, müssen die Rügen der Beschwerdeführenden von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein (E. 1.3).

## II. Erwägungen

### Formelles

...

### 2.2

#### 2.2.1

Gemäss § 42 Abs. 1 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer bringen würde, und setzt somit voraus, dass die tatsächliche oder rechtliche Stellung der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden

kann. Das Interesse muss deshalb aktuell sein, das heisst der gerügte Nachteil, den die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch bestehen und durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, Rz 1448; Pflüger, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 2. Auflage, Bern 2020, Art. 65 N 18; AGVE 2014 S. 128).

In Bezug auf die Anfechtbarkeit von Prüfungsnoten hält das Bundesgericht (136 I 229 E. 2.6) fest: Nicht anfechtbar sind einzelne Noten einer Gesamtprüfung, die nicht mit einer weitergehenden Wirkung wie dem Nichtbestehen verbunden sind und auch keinen Einfluss auf ein Prädikat zeigen. Steht jedoch das Nichtbestehen, eine andere Folge – wie der Ausschluss von der Weiterbildung – oder ein Prädikat in Frage, für das die Prüfungsordnung vorgibt, wie es zu bestimmen ist, gibt es ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des Gesamtergebnisses und damit auch an einer diesem zugrundeliegenden Einzelnote.

### 2.2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Direktors der Hochschule X. vom 14. Dezember 2021, mit welchem er die Einsprache der Beschwerdeführerin abwies und die Notengebung als nachvollziehbar und stimmig beschrieb. Die Beschwerdeführerin hat für ihre Bachelor-Thesis die Note 5.5 erhalten.

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom 13. Januar 2021 (recte 2022) keinerlei Angaben dazu, wie die tatsächliche oder rechtliche Stellung von ihr durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden könnte, worin der Rechtsnachteil besteht bzw. welche weitergehende Wirkung die Benotung der Bachelorthesis mit 5.5 auf sie hat. Einzig in ihrem Rekurs vom 27. Oktober 2021 an der Hochschule X. FHNW, auf welche sie in ihrer Beschwerde vom 13. Januar 2021 (recte 2022) verweist, führt sie auf Seite 5 aus, dass diese Beurteilung negative Auswirkungen auf ihr weiteres berufliches und akademisches Fortkommen habe. Weiter bringt sie vor, dass obschon sie in ihrer Bachelorarbeit eine genügende Gesamtnote erzielte, die Beurteilung der fachlichen Kompetenz massiv schlechter als die der übrigen Bewertungsthemen sei.

...

### 2.2.3

Die Note 5.5 ist praxismässig als sehr gute Note zu qualifizieren. Das weiterführende Q-Studium an der FHNW setzt während des Studiums sehr gute Leistungen (ETCS-Grade A oder B) voraus. Auch andere Fachhochschulen haben für den Q-Studiengang die gleichen Voraussetzungen. Mit der erhaltenen Benotung kann die Beschwerdeführerin ohne weiteres ein Q-Studium absolvieren. Somit ist festzustellen, dass die rechtliche oder tatsächliche Stellung der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird, was im Übrigen von ihr auch nicht geltend gemacht wird.

### 2.2.4

Die von der Beschwerdeführerin mit unaufgeforderter Eingabe vom 5. Juli 2022 eingereichten Unterlagen zur Stärkung ihrer Beweisführung zeigen deutlich, dass gerade kein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse vorliegt.

...

Auf die Beschwerde ist somit mangels schutzwürdigen eigenen Interesses nicht einzutreten.

## 2.3

### 2.3.1

In ihrer Stellungnahme macht die FHNW geltend, dass ein genereller Verweis auf die Eingaben im Vorverfahren nicht ausreichend sei.

### 2.3.2

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss eine Beschwerde einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist nicht einzutreten. Mit der Begründung ist in der Beschwerdeschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Unerlässlich ist dabei, dass sich der oder die Beschwerdeführer/-in wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, auf dessen Begründung eingeht und im Einzelnen zeigt, welche Vorschriften und warum sie verletzt sein sollen. Allgemein gehaltene Einwände, die ohne aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen vorgebracht werden, genügen nicht (statt vieler AGVE 2009, S. 275 f., E. 3.1). Die beschwerdeführende Partei hat weiter genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. In der Begründung ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Wenngleich bei einer sogenannten Laienbeschwerde die Hürden in Bezug auf das Vorliegen der Begründungsdichte grundsätzlich nicht allzu hoch anzusetzen sind, führt dies nicht dazu, dass die Beschwerdeinstanz eine materiell unsubstanzierte Beschwerde umfassend zu prüfen hat. Eintreten ist (vor allem auch auf Laienbeschwerden), wenn Begründung und/oder Antrag wenigstens im Ansatz vorhanden sind bzw. wenn die angerufene Behörde erkennen kann, um was es dem Beschwerdeführer geht und was er will (Botschaft an den Regierungsrat zum VRPG vom 14. Februar 2007, S. 57).

### 2.3.3

Aus der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. Januar 2022 geht bloss ansatzweise hervor, um was es ihr geht und was sie will, nämlich eine Neu Beurteilung der Benotung in fünf Teilbereichen durch die BK FHNW. Konkrete Anträge zur Benotung mit entsprechender Begründung fehlen hingegen. Die Beschwerdeführerin verweist weiter auf das Dossier, welches sie am 27. Oktober 2021 Herrn Y. postalisch zukommen liess und welches als Grundlage ihrer Einsprache zu betrachten sei. Erst in der Replik vom 18. März 2022 formuliert sie ein Rechtsbegehren und begründet die einzelnen Beschwerdepunkte. Da es sich vorliegend um eine Laienbeschwerde handelt, bei welcher an Anträge sowie Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, wäre auf die Beschwerde, wenn das Rechtsschutzinteresse vorliegen würde, einzutreten.

## **Materielles**

### 1.

#### 1.1

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie, wie nachfolgend ausgeführt wird, abzuweisen.

#### 1.2

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird damit begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis wird in der Rechtsprechung auch dann anerkannt, wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rechtsmittelbehörde den massgebenden Sachverhalt durch Beweiserhebung nicht vollständig rekonstruieren kann (BGE 106 Ia 1 E. 3c S. 2 f.).

#### 1.3

Nach ihrer ständigen Rechtsprechung überprüft die BK FHNW Prüfungsentscheide bzw. die dagegen erhobenen Einspracheentscheide nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür

in Bezug auf die Bewertung der Examensleistung oder ähnlicher Leistungsprüfungen und in Bezug auf Verfahrensmängel (Entscheid BK FHNW vom 22. Mai 2003 E. 3.2). Bei der fachlichen Bewertung bestehen regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass eine Arbeit bei der Beurteilung durch mehrere Fachleute unterschiedlich eingeschätzt wird. Die BK FHNW darf sich deshalb insoweit Zurückhaltung auferlegen, als es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt. Sie greift aber dann ein, wenn die Behörde sich von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass der Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und als geradezu willkürlich erscheint (BGE 136 I 229 E. 6.2 E. 238; BGer 2D\_30/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Entscheid zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (statt vieler BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5).

Da die Beschwerdeinstanz Prüfungsentscheide, Praktikumsbeurteilungen oder Berufseignungsbeurteilungen nur auf das Vorliegen von Willkür überprüft, müssen die Rügen der Beschwerdeführenden von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Wenn sich solche Anhaltspunkte nicht eindeutig aus den Akten ergeben, muss der oder die Beschwerdeführer/-in substantiiert dartun und begründen, warum die Prüfungsleistung offensichtlich falsch bzw. zu tief bewertet wurde und/oder unter welchen Verfahrensmängeln die Leistungsprüfung litt.

## 2.

Die Beschwerdeführerin rügt die Bewertung ihrer Bachelorthesis bezüglich folgender fünf Punkte sowie der Bemerkung eines Betreuers:

### 2.1

#### 2.1.1

...

#### 2.1.4

Die Begründung der Benotung der Bachelorthesis durch die Betreuer erscheint auch unter Würdigung der Vorbringen der Beschwerdeführerin als nachvollziehbar. Es liegen keine Hinweise auf eine krasse Fehleinschätzung vor oder dass sich die FHNW-Verantwortlichen von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Erwägungen hätten leiten lassen. Die Note 5 für den Teil A erscheint damit keinesfalls willkürlich.

### 2.2

#### 2.2.1

...

#### 2.2.5

Einerseits verpasst es die Beschwerdeführerin das Verbesserungspotential inhaltlich zu widerlegen. Andererseits muss die Beschwerdeinstanz gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur eingreifen, wenn der Entscheid zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (statt vieler BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5). Dies ist hier nicht gegeben, zumal das Verbesserungspotenzial, da unwidersprochen, offenbar vorliegt, insbesondere, da ein klarer Widerspruch oder ein Rechtsgrundsatz krass oder in stossender Weise verletzt sein müsste. Auch wenn ein Zugeständnis der Betreuer vorlag, den Fokus auf die Weiterentwicklung der eigenen Netzwerke zu richten, bedeutet dies nicht, dass kein Abzug bei den Noten gemacht werden darf. Jedenfalls erscheint das Beharren auf einer viel besseren bzw. der Maximalnote unter den gegebenen Umständen als realitätsfremd.

...